



INHALT:

1 **Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona
Virus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des
vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet..... S. 500

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist.

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkung

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen einschließlich geimpfter und genesener Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. Private und öffentliche Veranstaltungen

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu **20** Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu **30** Personen unter freiem Himmel **einschließlich** geimpfter und genesener Personen zulässig.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu **20** Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu **30** Personen unter freiem Himmel **zuzüglich** geimpfter und genesener Personen zulässig.

3. Freizeiteinrichtungen

Abweichend von § 13 Abs. 1 und 3 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Bei der Nutzung oder der Inanspruchnahme von Stadt- und Gästeführungen, Kultur- und Naturführungen sowie des touristischen Bahn- und Reisebusverkehrs müssen Fahrgäste, Teilnehmer und Kunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

In Badeanstalten bedürfen die Besucher für Angebote unter freiem Himmel eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

4. Gastronomie

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Gäste bedürfen auch unter freiem Himmel eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV

5. Betriebliche Unterkünfte

Abweichend von § 18 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die nach § 18 der 13. BayIfSMV mind. 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, werden verpflichtet, zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV für diese Beschäftigten, durchzuführen.

6. Außerschulische Bildung

Abweichend von § 22 Abs. 1 bis 3 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Die Teilnahme an Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie vergleichbarer Angebote anderer Träger ist nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV gestattet.

Gleiches gilt für die Teilnahme am Instrumental- und Gesangsunterricht.

7. Kultur

Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 und 3 der 13. BayIfSMV gilt folgende Regelung:

Bei kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen die Besucher auch unter freiem Himmel einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Die Besucher von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbarer Kulturstätten müssen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Die Teilnehmer von musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

9. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 28.08.2021, spätestens einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 10.09.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Die sonstigen an die Überschreitung des Wertes von 25, 35, 50 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner geknüpften Regelungen der 13. BayIfSMV (in der Fassung vom 14.05.2021) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelungen der 13. BayIfSMV ist an die Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz den für die Regelung jeweils maßgeblichen Schwellenwert geknüpft. Die Stadt Rosenheim kann dies gemäß § 1 der 13. BayIfSMV erst anordnen, wenn dieser Wert seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1 bis 10 verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs.1 Nr. 3, 5, 6, 7, 13, 14 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 6, 7, 13, 15, 18, 22, 25 und 27 Abs. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV). Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In § 28a werden entsprechende Schutzmaßnahmen beispielhaft aufgezählt, von denen einige Ihren Niederschlag in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden und diese letztendlich Grundlage für den Erlass entsprechender Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden sind.

Gemäß § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 zusätzliche Schutzmaßnahmen durch eine Allgemeinverfügung zu ergreifen.

Das neuartige Corona Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits ca. 3,9 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit

dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 92.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 18.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht nicht nur in der Region Rosenheim, sondern weltweit, deutschlandweit und bayernweit weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Die immer wieder zwischendurch ansteigenden Fallzahlen aber auch die in der Diskussion befindlichen weiteren Beschränkungsmaßnahmen des öffentlichen Lebens bestätigen diese Einschätzung.

Der Wert der 7-Tages-Inzidenz lag im Stadtgebiet Rosenheim seit dem 19.08.2021 ununterbrochen über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, Tendenz steigend. Am 26.08.21 lag er tagesaktuell in der Stadt Rosenheim bei 196,60.

II.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim aufgrund der steigenden Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde werden die Beschränkungen unter Nr. 1 bis 7 erlassen. Die derzeit geltende 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) vom 15.05.21 läuft bis zum 10.09.21.

Zu Nr. 1 - 7:

Der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz wurde bisher hauptsächlich durch Reiserückkehrer und Übertragungen im privaten bzw. beruflichen Umfeld verursacht. Die Anordnungen Nr. 1 bis 7 tragen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bei, indem Kontakte reduziert werden und die Testpflicht erweitert wird. Diese Maßnahmen haben sich grundsätzlich bewährt und werden auch vom staatlichen Gesundheitsamt als Fachbehörde gefordert, um eine Reduzierung der Fallzahlen und Wertentwicklung bei der 7-Tages-Inzidenz zu erreichen. Die angeordneten Maßnahmen sind sowohl für die Betreiber und deren Personal, als auch für die Nutzer und Besucher angemessen und verhältnismäßig. Der zusätzliche organisatorische Aufwand für die Einrichtungen und Besucher ist im Vergleich zum Nutzen den diese Maßnahmen hinsichtlich der Infektionsentwicklung bringen vernachlässigbar.

Zu 8.:

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 9. und 10.:

Die Anordnung tritt am 28.08.21, spätestens am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 27.08.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat